LMU KLINIKUM

Referat Personalgewinnung und -bindung
Sachgebiet Beruf und Familie

Leistungsbeschreibung

Betreiberleistungen Kindergarten (München Schillerstraße 31)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung 1

1.1. Örtliche Lage 1

1.2 Gebäude, Freianlagen und Überlassung 2

2. Leistungsinhalte 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3

2.2 Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen 4

2.2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen - Wirtschaftsplan 4

2.2.2 Belegungs- und Drittverwendungsmanagement 6

2.2.3 Betriebliche Organisation und Zusammenarbeit 8

2.2.4 Personal 9

2.2.5 Qualitätsmanagement 10

3. Konzeptanforderungen zur Bewertung 11

3.1 Pädagogisches Konzept 11

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das LMU Klinikum München (nachfolgend „Auftraggeber“ oder „LMU Klinikum“) beabsichtigt, als Ergebnis dieser europaweiten Ausschreibung einen geeigneten externen Träger mit dem Betrieb des Kindergartens in der Schillerstraße 31, 80336 München, zu beauftragen.

Die Einrichtung wurde bereits als eingruppiger Kindergarten mit insgesamt 25 Kindergartenplätzen bis August 2024 betrieben. Mit der vorliegenden Ausschreibung soll die Einrichtung wiedereröffnet und das bestehende Angebot der betrieblichen Kinderbetreuung des LMU Klinikums ergänzt werden.
Bei der künftigen Platzvergabe sind neben dem Ziel, Kinder von Beschäftigten des LMU Klinikums zu berücksichtigen, auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Allgemeinheit zu beachten. Die konkrete Ausgestaltung der Platzvergabe wird in 2.2.2 dieser Leistungsbeschreibung näher geregelt.

Das LMU Klinikum zählt mit rund 12.000 Mitarbeitenden aus den Bereichen Medizin, Pflege, Forschung, Verwaltung und Service zu den größten Universitätsklinika Deutschlands und Europas. Rund 500.000 Patientinnen und Patienten werden jährlich in etwa 50 Fachkliniken, Instituten und Abteilungen versorgt. Aufgrund der besonderen Anforderungen des Klinikbetriebs und der damit verbundenen Schicht- und Wechseldienste ist eine verlässliche und bedarfsgerechte Kinderbetreuung ein wesentlicher Bestandteil der familienorientierten Personalpolitik des LMU Klinikums. Das Betreuungsangebot soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und die langfristige Bindung qualifizierter Mitarbeitender unterstützen.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Betrieb des bestehenden Kindergartens durch einen externen Betreiber. Mit dem erfolgreichen Bieter wird ein Betriebsvertrag mit einer Laufzeit von sieben Jahren sowie einer Option zur Verlängerung geschlossen. Die näheren Anforderungen an den Betrieb ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung sowie den weiteren Vergabe- und Vertragsunterlagen.

1.1. Örtliche Lage

Die Räumlichkeiten des Kindergartens befinden sich zentral gelegen im Stadtteil München-Ludwigsvorstadt, in der Schillerstr. 31, fußläufig in 5 Minuten erreichbar ab den Haltestellen Hauptbahnhof und Sendlinger Tor. In unmittelbarer Nähe befinden sich die einzelnen LMU Klinikums Gebäude des Campus Innenstadt.

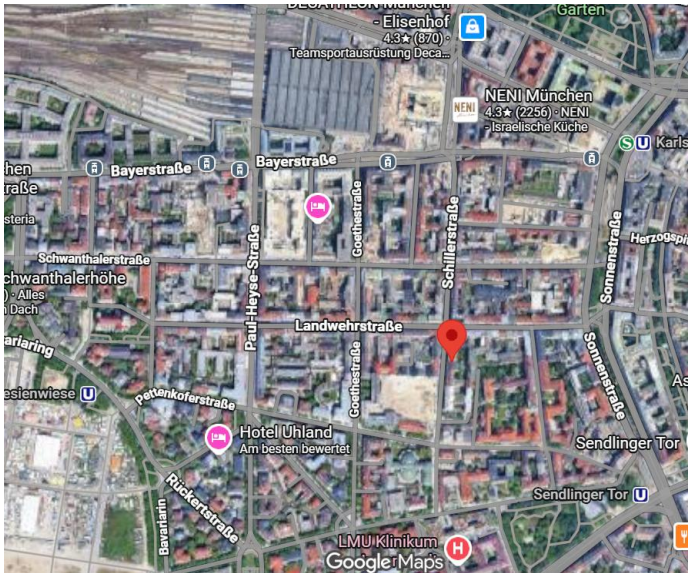

Lage der Einrichtung, Quelle: Google Maps, Zugriff 24.07.2026

1.2 Gebäude, Freianlagen und Überlassung

Die Einrichtung verfügt über einen großen Gruppenraum mit integrierter Kinderküche, einen Multifunktionsraum, ein Leitungsbüro, einen Eingangsbereich mit Garderobe, eine Küche, ein Materiallagerraum, sowie sanitäre Anlagen für die Kinder und die Mitarbeitenden. Direkter Zugang zum Garten mit Sandkasten, Spielhaus mit Rutsche, Gemüsebeeten und Platz zum Toben ist gegeben (zu allem siehe **Anlage „Grundriss und Bildmaterial“).**

Der Auftraggeber stellt dem Betreiber die Räume entgeltfrei für den Betrieb des Kindergartens zur Verfügung. Die Überlassung wird über eine **Überlassungsvereinbarung**, welche den Vergabeunterlagen beigefügt ist und ebenso mit Zuschlag vereinbart wird, geregelt.

Die Räumlichkeiten werden dem Betreiber vom LMU Klinikum kostenfrei zur Verfügung gestellt mit folgender Maßgabe:
Das LMU Klinikum ist nicht Eigentümer der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten, sondern sie befinden sich im Eigentum des Freistaats Bayern. Gemäß einer anderen Überlassungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem LMU Klinikum vom 29.09./07.10.1997 wurden durch die Bundesfinanzdirektion München – heute Immobilien Freistaat Bayern (IMBY), Regionalvertretung München – Flächen im Erdgeschoss der Schillerstraße 31 in 80336 München zur Errichtung eines Kindergartens auf die Dauer von 30 Jahren ab dem 01.10.1997 der Ludwig-Maximilians-Universität München, Klinikum Innenstadt – heute Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU Klinikum), überlassen. Die IMBY äußerte mit einer E-Mail vom 02.04.2025 keine Bedenken zur weiteren Fortführung der Überlassung. Die Überlassung begann am 01.10.1997 und wird mit dem 1. Nachtrag zur Überlassungsvereinbarung vom 29.09./07.10.1997 von August 2025 auf unbestimmte Zeit verlängert. Diese Überlassungsvereinbarung kann jährlich von beiden Seiten zum Schuljahresende (31.08.) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragsparteien einig, dass die vorliegende Vertragsbeziehung im Falle der Beendigung der Überlassung ebenfalls endet; hierfür wird dem Auftraggeber ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

Ansprüche des Betreibers auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger mittelbarer Schäden im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz bestehen nicht. Vom LMU Klinikum vorab schriftlich genehmigte, notwendige Investitionen des Betreibers werden linear über die Vertragslaufzeit abgeschrieben; der zum Zeitpunkt der Beendigung bestehende Restbuchwert wird dem Betreiber erstattet. Ansprüche auf Ersatz von Personalfolgekosten (insbesondere Abfindungen) bestehen nicht; das LMU Klinikum verpflichtet sich jedoch, eine Kündigung oder Rückforderung durch den Freistaat Bayern unverzüglich nach Kenntnisnahme an den Betreiber weiterzuleiten.

Unabhängig davon erklärt der Auftraggeber, dass ihm an einer langfristigen Fortführung der Raumnutzung gelegen ist. Ihm liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Freistaat Bayern die Räumlichkeiten zurückfordern wird. Auch seitens des Auftraggebers selbst besteht aktuell keine Absicht, die Nutzungsüberlassung zu beenden.

Das Objekt wird vom LMU Klinikum (teil-)möbliert zur Verfügung gestellt. Neben den festen Einbauten (Küche, Kinderküche, Garderobe) beinhaltet dies die bereits vorhandenen Tische, Stühle und Regale im Gruppenraum, im Multifunktionsraum sowie die Büromöbel. Eine detaillierte Auflistung der bereitgestellten Ausstattung sowie der vom Betreiber zusätzlich zu beschaffenden Ausstattung ist als **Anlage „Ausstattung“** beigefügt.

Die Instandhaltung des Gebäudes obliegt dem LMU Klinikum. Instandhaltungsmaßnahmen können jederzeit durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden mit dem Betreiber abgesprochen und zeitlich geplant, so dass der Regelbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
Die Kostenübernahme durch das LMU Klinikum beschränkt sich auf notwendige und wirtschaftlich angemessene Instandhaltungsmaßnahmen an der Bausubstanz, der Gebäudetechnik sowie dem vom LMU Klinikum gestellten Mobiliar und der Ausstattung. Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Betreibers oder seiner Mitarbeitenden verursacht werden, sind hiervon ausgenommen und vom Betreiber zu tragen.
Nachbeschaffungen richten sich nach derselben Zuordnung: Vom LMU Klinikum gestellte Gegenstände werden bei Verschleiß oder Defekt vom LMU Klinikum nachbeschafft, sofern kein Verschulden des Betreibers vorliegt; vom Betreiber zu beschaffende Gegenstände sind auch bei Nachbeschaffungsbedarf eigenständig vom Betreiber zu ersetzen.
Zusammenfassend gilt: Die in der Anlage „Ausstattung“ als vom LMU Klinikum bereitgestellt ausgewiesene Möblierung und Ausstattung wird durch das LMU Klinikum über die Abteilung Beschaffung und Wirtschaft gestellt. Für Wartung, Instandhaltung und Erneuerung der baulichen Anlagen einschließlich der Außenanlagen (Garten, Einfriedung) ist die Abteilung Bau, Technik & Liegenschaften des LMU Klinikums zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten trägt in beiden Fällen das LMU Klinikum.

2. Leistungsinhalte

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Betreiber hat den Kindergarten unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, behördlichen Vorgaben und sonstigen verbindlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu betreiben. Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften sind insbesondere zu beachten, wobei die Aufzählung nicht als abschließend zu betrachten ist:

- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindergarten und in Tagespflege (BayKiBiG) sowie die entsprechenden Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG)
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP)
- Bayerische Bildungsleitlinien (BayBL)
- Bundeskinderschutzgesetz

Die Beauftragung des Betreibers und der Abschluss des Betriebsvertrags erfolgen unter der Voraussetzung, dass dem Betreiber für den Betrieb des Kindergartens eine gültige Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt wird und diese dem LMU Klinikum spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn vorgelegt wird. Der Betreiber ist verpflichtet, sich eigenständig und rechtzeitig um die Beantragung und Erteilung der erforderlichen Betriebserlaubnis zu kümmern und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig und fristgerecht einzureichen. Die Aufnahme des Kindergartenbetriebs und die Betreuung von Kindern sind erst nach Erteilung der erforderlichen Betriebserlaubnis zulässig.

Mit dem Angebot ist der Nachweis zu erbringen, dass der Betreiber bereits vergleichbare Einrichtungen mit gültiger Betriebserlaubnis betreibt oder betrieben hat. Erhält der Betreiber die Betriebserlaubnis nicht oder nicht fristgerecht, und werden deshalb Betriebsvertrag und Überlassungsvereinbarung gekündigt, so stehen dem Betreiber hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber zu. Umgekehrt bleiben etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer vorbehalten.

Die eigenverantwortliche Durchführung des Betriebs und der Betreuung in der Einrichtung obliegt dem Betreiber; er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten verantwortlich. Der Betrieb hat unter Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen, pädagogischen und organisatorischen Vorgaben zu erfolgen. Die detaillierten Anforderungen an den Betrieb, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Zusammenarbeit mit dem LMU Klinikum ergeben sich aus den Vergabe- und Vertragsunterlagen.

Zu den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt sich der Betreiber ausdrücklich. Er bestätigt und hat laufend zu gewährleisten, dass die Mitarbeitenden sowie der Betreiber als juristische Person keine Mitgliedschaft der im Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_108268/True) unterhalten. Der Betreiber hat diese Voraussetzung während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen und dem LMU Klinikum auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen.
Personenbezogene Daten der Kinder und Eltern sind ausschließlich unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu verarbeiten; das Nähere regelt die Anlage Datenschutz_Geheimhaltung_Sicherheitsstandards_2026, die Bestandteil der Vertragsunterlagen ist.

Der Betriebsvertrag hat eine Grundlaufzeit von zunächst sieben Jahren und die Betriebspflicht beginnt am 01.09.2027. Dem LMU Klinikum steht eine einmalige Option zur Verlängerung des Betriebsvertrags um weitere fünf Jahre zu. Die Einzelheiten zur Ausübung der Verlängerungsoption sind im Betriebsvertrag geregelt.

2.2 Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen

2.2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen - Wirtschaftsplan

Der Betrieb des Kindergartens finanziert sich aus folgenden Bestandteilen:

- Betriebskostenförderung des Freistaats Bayern gem. BayKiBiG
- Elternbeiträge (Eltern- und Verpflegungsgebühren)
- Beitragszuschuss für Kindergartenkinder des Freistaats Bayern
- Freiwillige Förderung durch die Landeshauptstadt München (Münchner Kitaförderung)
- Ggf. Defizitausgleich durch das LMU Klinikum

Defizitfähige Kosten

Das jährliche Defizit von maximal 60.000 € wird auf Grundlage der nachfolgend definierten defizitfähigen Kosten ermittelt. Maßgeblich sind ausschließlich die tatsächlich angefallenen und angemessenen Kosten des laufenden Betriebs.

<u>Grundsätzlich defizitfähig sind insbesondere:</u>

- Personalkosten einschließlich Arbeitgeberanteilen für das pädagogische, hauswirtschaftliche und sonstige erforderliche Personal, soweit diese für einen ordnungsgemäßen Betrieb notwendig sind. Als Vergütungsobergrenze gelten die entsprechenden tariflichen Jahresmittelbeträge des TVöD-SuE. Darüber hinausgehende Kosten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LMU Klinikums.
- Erforderliche und angemessene Sachkosten des laufenden Betriebs, insbesondere für pädagogisches Material sowie Verbrauchs-, Reinigungs- und Hygieneartikel. Die Zuständigkeit für Anschaffungen und Nachbeschaffungen richtet sich nach den Regelungen dieser Leistungsbeschreibung.

- Nachgewiesene, unmittelbar einrichtungsbezogene Verwaltungskosten, insbesondere für Personalverwaltung, Lohnabrechnung, Buchhaltung und Elternbeitragsabrechnung. Anteilig umgelegte Kosten sind nachvollziehbar und verursachungsgerecht auszuweisen.

Nicht defizitfähig sind insbesondere:

- Rückstellungen jeder Art (z. B. für Urlaub oder Mehrarbeit)
- Kosten für nicht mit dem LMU Klinikum abgestimmte Investitionen
- Bewirtungs-, Repräsentations- und vergleichbare Kosten
- Zinsen, Verzugskosten und Kosten aus Rechtsstreitigkeiten
- Kosten, die auf der Nichteinhaltung von Mindestanstellungsschlüssel oder Fachkraftquote beruhen

Der Betreiber hat den Verwendungsnachweis über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres (01.01.-31.12.) durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen und diesen dem LMU Klinikum bis spätestens 30.09. des Folgejahres vorzulegen. Die Kosten der Prüfung trägt der Betreiber. Das LMU Klinikum ist berechtigt, ergänzende Unterlagen und Nachweise anzufordern sowie im Einzelfall eigene Belegprüfungen durchzuführen. Der Defizitausgleich wird auf Antrag in Form unterjähriger Abschlagszahlungen geleistet; die abschließende Feststellung sowie eine etwaige Rückforderung erfolgen im Rahmen der jährlichen Endabrechnung nach Vorlage des testierten Verwendungsnachweises.

Die Elterngebühren sind vom Betreiber eigenverantwortlich einzuziehen, sie werden vom LMU Klinikum vorgegeben und sind als **Anlage „Elterngebühren“** Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Die Höhe der Elterngebühren orientiert sich an dem jeweils geltenden Gebührenniveau der Landeshauptstadt München für vergleichbare Betreuungsangebote. Eine Erhöhung der Elterngebühren ist ausschließlich zulässig, wenn und soweit die Landeshauptstadt München das entsprechende Gebührenniveau erhöht. Eine darüberhinausgehende Erhöhung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

Der Betreiber hat mit dem Angebot einen **Wirtschaftsplan** für die ersten zwölf Monate des Betriebs (01.09.2027 bis 31.08.2028) vorzulegen, aus dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung sowie ein etwaiger Überschuss bzw. das kalkulierte Defizit und der daraus resultierende Finanzierungsbedarf hervorgehen. Der Wirtschaftsplan wird mit einer Gewichtung von 50 % als Preis in die Gesamtangebotswertung einbezogen. Die Einzelheiten der Preiswertung ergeben sich aus den Vergabeunterlagen. Der mit dem Angebot vorgelegte Wirtschaftsplan wird nach Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil und bildet die wirtschaftliche Ausgangsbasis für den Betrieb der Einrichtung.

Das Betriebsjahr (entspricht dem Betreuungsjahr und) umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. September des Ausgangsjahres bis zum 31. August des Folgejahres.
Demgegenüber ist für die wirtschaftliche Planung und Abrechnung das Haushaltsjahr relevant, das dem Kalenderjahr entspricht. Für die konkrete Vertragsumsetzung ist vom Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung (Beauftragung) für das jeweilige Haushaltsjahr ein **Haushaltsplan** aufzustellen, der aus dem Wirtschaftsplan im Angebot des Betreibers entwickelt werden und diesem entsprechen muss. Zunächst ist der Haushaltsplan für das Jahr 2027 (September bis Dezember = 4 Monate) entsprechend dem Angebot des Betreibers zu erstellen, sodann der Haushaltsplan für das Jahr 2028 und die Folgejahre. Das Nähere, etwa zu den Fristen für die Erstellung der Pläne, regelt der Betriebsvertrag.
Bei der Fortschreibung der Haushaltspläne sind insbesondere Veränderungen bei der Belegung, den Personal- und Sachkosten sowie den Förderungen und sonstigen Einnahmen in den Grenzen des Betriebsvertrags zu berücksichtigen. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen bzw. dem jeweils fortgeschriebenen Haushaltsplan sind nachvollziehbar darzustellen und zu begründen. Das Nähere regelt der Betriebsvertrag.

Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr=Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Es ist für jedes Kalenderjahr eine Jahresendabrechnung zu erstellen. Diese hat sämtliche im Abrechnungszeitraum erzielten Einnahmen und angefallenen Ausgaben vollständig und nachvollziehbar auszuweisen. In der Wirtschaftsergebnisrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, sodass der tatsächliche Jahresüberschuss bzw. das tatsächliche Jahresdefizit eindeutig ersichtlich ist. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung eines etwaigen Defizitausgleichs.

Für den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung ist der Betreiber verantwortlich. Er hat sämtliche staatlichen Zuschüsse und Förderungen rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beantragen und die damit verbundenen Auflagen einzuhalten. Einen Ausgleich für vom Betreiber zu vertretende entgangene Förderungen übernimmt das LMU Klinikum nicht; diese sind bei der Ermittlung des ausgleichsfähigen Defizits nicht zu berücksichtigen.

Bei einem festgestellten Jahresdefizit trägt der Betreiber 5 % der Aufwendungen selbst. Das LMU Klinikum übernimmt den verbleibenden Betrag, höchstens jedoch 60.000 € je Kalenderjahr. Soweit das Jahresdefizit diesen Betrag übersteigt, ist der darüber hinausgehende Betrag wiederum vom Betreiber selbst zu tragen.

Das Nähere zur Erstellung und Fortschreibung der Pläne, zur Jahresendabrechnung sowie zur Ermittlung und Abrechnung des Defizitausgleichs regelt der Betriebsvertrag.

2.2.2 Belegungs- und Drittverwendungsmanagement

Betriebsbeginn, Betriebsform und Betreuungszeiten

Betriebsbeginn ist der 01.09.2027. D.h. die Betreuung der ersten Kinder erfolgt ab dem 01.09.2027. Eine gestaffelte Aufnahme und Eingewöhnungen sind möglich. Spätestens zum 31.10.2027 sind alle 25 Plätze zu vergeben. Das LMU Klinikum verfügt über ein vorrangiges Belegungsrecht für bis zu 18 der insgesamt 25 Kindergartenplätze für Kinder seiner Beschäftigten. Die Begrenzung des Belegungsrechts dient der Sicherstellung der Gemeinnützigkeit des Kindergartenbetriebs. Mindestens sieben Betreuungsplätze sind daher für Kinder aus dem Stadtgebiet München vorzusehen, deren Eltern nicht beim LMU Klinikum beschäftigt sind.
Die Einrichtung ist als Regelkindergarten mit insgesamt 25 Plätzen für Kinder ab 2 Jahren und 10 Monaten bis zum Schuleintritt zu führen.

Die Auslastung der Einrichtung wird durch das vorstehend beschriebene System aus Eigenbelegung durch Kinder von Mitarbeitenden des LMU Klinikums und Fremdvergabe an externe Kinder aus dem Stadtgebiet München sichergestellt. Das wirtschaftliche Risiko eines Leerstands sowie einer verzögerten Nachbelegung freigewordener Plätze trägt der Auftragnehmer vollständig.

Der Betreiber hat alleinverantwortlich sicher zu stellen, dass sowohl der Mindestanstellungsschlüssel als auch die Fachkraftquote gem. § 17 AVBayKiBiG eingehalten werden. Sollte es durch Nichteinhaltung dieser Mindestanforderungen zu Kürzungen der Förderungen kommen, können diese nicht im Rahmen des Defizits durch das LMU Klinikum ausgeglichen werden. Der Betreiber muss derartige Einnahmeausfälle selbständig kompensieren.

Die Einrichtung muss mindestens montags bis donnerstags von 7.00-17.00 Uhr und freitags mindestens von 7.00-16.00 Uhr geöffnet sein. Es sind 20 Schließtage sowie bis zu 5 Schließtage für Fortbildungen pro Betriebsjahr zulässig. Die Schließtage sind mit dem Elternbeirat der Einrichtung abzustimmen und in betreuungsschwache Zeiten zu legen (Brückentage, Ferien). Sie werden den Eltern der Einrichtung spätestens zu Beginn des neuen Betriebsjahr (1. September) für die Dauer des Betriebsjahr (also bis einschließlich August des Folgejahres) bekannt gegeben. Weitergehende Anforderungen an die Öffnungszeiten, die sich aus Fördervoraussetzungen zur Sicherung der Förderfähigkeit der Einrichtung ergeben, bleiben von der vorstehenden Mindestregelung unberührt und sind vom Betreiber zusätzlich zu beachten.

Platzvergabe und Aufnahme

Die organisatorische Einbindung der Platzvergabe erfolgt über das Sachgebiet Beruf und Familie nach festgelegten, transparenten und sozial ausgewogenen Kriterien. Zudem müssen die Kinder grundsätzlich beim kita finder+ angemeldet werden. Durch Vertreter der Berufsgruppen Ärzte, Pflegende, Verwaltungsmitarbeitende, dem Personalrat, dem paritätischen Wohlfahrtsverband sowie der Gleichstellungsbeauftragten des LMU Klinikums und der Frauenbeauftragten der Medizinischen Fakultät wurden Kriterien mit jeweiliger Bepunktung festgelegt, um die Kinderanmeldung auf einer Warteliste zu priorisieren. Bei Punktegleichstand zählt der frühere Anmeldezeitpunkt, bei gleichem Datum entscheidet das Los. Die Einrichtungsleitungen berücksichtigen Alter und Geschlecht für ausgewogene Gruppen.

Die Platzvergabe erfolgt nach den Belegungskriterien des LMU Klinikums. Diese lauten wie folgt:

Kriterium	Gewichtung in Punkten
Alleinerziehend	Arbeitszeitanteil * 2 (z.B. 75% * 2 = 150% ≙ 1,5)
Geschwisterkind bereits in Krippe des KUM	2
Außergewöhnliche Notlagen	individuell
Ungünstige Arbeitszeiten (Schicht-, Wechsel- oder Nachtdienst)	1
Mangelberufe	1
Arbeitszeit (Beide Elternteile am KUM beschäftigt)	Summe der Arbeitszeitanteile beider Erziehungsberechtigten (max. 2 Punkte) (z.B. 100% + 50% = 150% ≙ 1,5)
Arbeitszeit (Ein Elternteil am KUM beschäftigt)	Summe der Arbeitszeitanteile beider Erziehungsberechtigten > 120% ≙ 0,5; > 150% ≙ 1
Wartezeit seit gewünschtem Eintrittstermin	0,1 Punkt je Monat; maximal 12 Monate

Der Auftraggeber (dort das Sachgebiet Beruf und Familie des LMU Klinikums) erstellt aus den eingehenden Anmeldungen eine Warteliste. Anspruchsberechtigt sind alle Mitarbeitenden, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem LMU Klinikum haben oder aber bis zum Eintrittsdatum ihr Dienstverhältnis beim LMU Klinikum antreten werden.
Entsprechend der o.g. Kriterien wird zum Zeitpunkt der Platzvergabe aus den Vormerkungen eine Platzvergabeliste erstellt und an den Betreiber übermittelt. Die Plätze werden anhand der Bepunktung vergeben, wobei pädagogische Gesichtspunkte wie Alter und Geschlecht bei der Gruppenzusammensetzung berücksichtigt werden. Ablehnungen von Kindern müssen pädagogisch begründet werden.
Die Platzzusage erfolgt über den Träger der Einrichtung. Dieser informiert das LMU Klinikum, welche Familien den Platz angenommen haben. Nicht angenommene Plätze werden nach gemeinsamer Absprache nachbelegt.

- Stufe 1: Exklusivphase für den Auftraggeber
  Bis zum festzulegenden Stichtag (**jährlich der 15. April** für das im September beginnende Betriebsjahr) hält der Träger das gesamte Kontingent von 18 Plätzen exklusiv für das Personal des Auftraggebers gesperrt. Die Anmeldung erfolgt über ein internes Vergabeverfahren in Absprache mit der Personalabteilung des Auftraggebers. Eine Vergabe an externe Familien ist in dieser Phase ausgeschlossen.
- Stufe 2: Automatische Drittverwendung bei Unterbelegung
  Sollten nach Verstreichen des Stichtags (15. April) nicht alle 18 Plätze durch Kinder des Auftraggebers beansprucht worden sein, wird das verbleibende Restkontingent umgehend für den Münchner Sozialraum freigegeben. Die Akquise und Aufnahme externer Kinder erfolgt regelkonform und zwingend über das städtische Portal kita finder+. Die Freigabe für die Fremdbelegung erfolgt durch das LMU Klinikum. Unterjährig freiwerdende Plätze werden unverzüglich nachbelegt. Hierfür erstellt das LMU Klinikum nach erfolgter Erstvergabe jeweils aktuelle Platzvergabelisten zur Verfügung.

Hierbei wendet der Träger die offiziellen Aufnahme- und Dringlichkeitskriterien der Landeshauptstadt München (Wohnsitz im Stadtgebiet, Erwerbstätigkeit, soziale Notlagen) an. Dies stellt sicher, dass auch für externe Kinder die lückenlose Refinanzierung über die Münchner Kitaförderung (MKF) garantiert ist und kein wirtschaftliches Defizit durch unbesetzte Plätze entsteht.

2.2.3 Betriebliche Organisation und Zusammenarbeit

Verpflegung und Reinigung

Die Leistungen im Bereich der Speiseversorgung sowie der Reinigung der Einrichtung werden durch den Betreiber an entsprechend qualifizierte Dienstleistungsunternehmen vergeben oder eigenverantwortlich durchgeführt. Die Auswahl, Beauftragung und Steuerung der Dienstleister obliegt dem Betreiber, eine Mitwirkung des LMU Klinikums erfolgt nicht.

Speisenversorgung

Die Speiseversorgung umfasst grundsätzlich die tägliche Bereitstellung von drei kindgerechten Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen und Brotzeit am Nachmittag. Getränke sind den Kindern ganztägig in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen.
Bei der Gestaltung des Speiseplans ist auf eine abwechslungsreiche, ausgewogene und altersgerechte Ernährung zu achten. Besonderer Wert ist auf die Verwendung saisonaler und regionaler Produkte zu legen. Besondere Ernährungsbedürfnisse, Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder sind im Rahmen der organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
Die Verpflegungskosten werden durch den Betreiber gegenüber den Eltern abgerechnet und eingezogen.
Die Kalkulation der Verpflegungsleistungen ist wirtschaftlich und kostendeckend vorzunehmen. Aus der Verpflegung darf für den Betreiber kein Defizit entstehen.
Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sämtliche einschlägige gesetzliche und hygienerechtliche Anforderungen eingehalten werden. Der Betreiber hat über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen und gegebenenfalls erforderlichen Nachweise (Infektionsschutzgesetz) zu verfügen.

Reinigungsleistungen

Die Reinigung ist ordnungsgemäß, hygienisch und bedarfsgerecht in den vertraglich festgelegten Bereichen der Einrichtung zu leisten. Die Reinigung hat unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an Einrichtungen zur Betreuung von Kindern zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die geltenden Hygienevorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans der Einrichtung einzuhalten.

Art, Umfang, Häufigkeit und Qualitätsanforderungen der Reinigungsleistungen werden zwischen dem Betreiber und dem Reinigungsleistenden verbindlich festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die regelmäßige Reinigung und hygienische Aufbereitung der Gruppen- und Aufenthaltsräume, Sanitärbereiche, Verkehrsflächen sowie der sonstigen vertraglich vereinbarten Bereiche.

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial des laufenden Betriebs (z. B. Hygieneartikel, Windeln, Desinfektionsmittel, Büro- und Verbrauchsmaterial) bestellt und beschafft der Betreiber eigenständig und auf eigene Kosten; eine Mitwirkung oder Kostenbeteiligung des LMU Klinikums erfolgt insoweit nicht. Die Abgrenzung zwischen der vom LMU Klinikum bereitgestellten Ausstattung/Möblierung und dem vom Betreiber eigenständig zu beschaffenden Verbrauchsmaterial – sowohl hinsichtlich der einmaligen Erstausstattung als auch des laufenden Nachschubs – ist der Anlage „Ausstattung“ (vgl. Ziff. 1.2) zu entnehmen.

Eltern-Zusammenarbeit

Der Betreiber der Einrichtung und das LMU Klinikum (Ansprechpartner: Sachgebiet Beruf und Familie), arbeiten eng zusammen. Der Betreiber informiert den Auftraggeber über alle wichtigen Belange innerhalb der Einrichtung, insbesondere über Austritte von Kindern, Schließtage, Veränderungen in der pädagogischen Ausrichtung, wichtige Themen aus der Elternschaft sowie Vorfälle, die das Kindeswohl betreffen. Während die übrigen genannten Themen als reine Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber zu verstehen sind, bedürfen Schließtage der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber.
Jeden Monatsanfang werden die aktuellen Belegungszahlen an das LMU Klinikum gemeldet.

Das Sachgebiet Beruf und Familie informiert den Betreiber über Themen und Wünsche, die aus der Elternschaft an sie herangetragen werden; die Kommunikation erfolgt je nach Anlass per E-Mail, im Rahmen regelmäßiger Jour Fixes oder direkt. Zudem erstellen und pflegen die Mitarbeitenden des Sachgebiets die Warte- und Platzvergabelisten für die Einrichtung und stellen diese bei Bedarf (Platzvergabe) zur Verfügung. Der Auftraggeber erstellt hierbei die Warteliste; die Freigabe der Plätze erfolgt durch das LMU Klinikum, während die endgültige Zusage an die Familien durch den Betreiber erteilt wird.

Auf Anforderung des Auftraggebers finden gemeinsame Treffen in der Einrichtung statt.

2.2.4 Personal

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass für den Betrieb des Kindergartens jederzeit ausreichend qualifiziertes und geeignetes Personal zur Verfügung steht. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- Qualifikation des pädagogischen Personals: Im pädagogischen Betrieb sind ausschließlich pädagogische Führungskräfte, Fachkräfte, Vertretungskräfte bzw. Ergänzungskräfte im Sinne des § 16 AVBayKiBiG bzw. entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben gleichwertig qualifiziertes Personal einzusetzen. Die für den jeweiligen Einsatz erforderliche Qualifikation und Erfahrung, einschließlich der Qualifikation und Erfahrung der Einrichtungsleitung und deren Vertretung, sind auf Anforderung durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechende Nachweise jederzeit anzufordern.
- Personelle Mindestbesetzung: Zum Betriebsbeginn sowie während des laufenden Betriebs ist die Einhaltung des jeweils geltenden gesetzlichen Personalschlüssels und Fachkräfteanteils sicherzustellen.
- Erweitertes Führungszeugnis: Für die Auftragsausführung darf vom Auftragnehmer nur Personal eingesetzt werden, das ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Einträge vorlegen kann. Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung die Eignung seiner Mitarbeitenden zu prüfen und jedenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit und ansonsten regelmäßig oder anlassbezogen das erweiterte Führungszeugnis des jeweiligen Mitarbeitenden einzuholen. Der Nachweis über das Vorliegen des Führungszeugnisses ist auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen. Sobald die Geschäftsleitung des Trägers Kenntnis hat von Indizien oder Hinweisen, dass Mitarbeitende im Verdacht steht, an Missbrauchsfällen von schutzbefohlenen Kindern beteiligt zu sein, wird der Träger dafür Sorge tragen, dass der Mitarbeitende unverzüglich von der Betreuung der Kinder freigestellt wird. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich von derartigen Vorfällen in Kenntnis zu setzen.
- Einrichtungsleitung und Vertretung: Eine verantwortliche Einrichtungsleitung sowie eine geeignete Vertretung sind vorzusehen. Die Vertretung muss im Bedarfsfall die Leitungsaufgaben wahrnehmen können. Die vorgesehene Einrichtungsleitung und Vertretung sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Betriebsbeginn vorzustellen.
- Organisatorische Trennung: Verwaltung und pädagogischer Betrieb sind organisatorisch zu trennen. Die Geschäftsführung darf nicht zugleich als pädagogische Fachkraft oder Einrichtungsleitung tätig sein.
- Vertretungs- und Ausfallregelung: Auch bei Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Fluktuation und sonstigen Ausfällen ist die Einhaltung der gesetzlichen personellen Anforderungen sicherzustellen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein pädagogisches Personal jeweils an mindestens 5 Tagen pro Jahr an für die Auftragsausführung geeigneten fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Mit dem Angebot vorzulegende Angaben und Konzepte

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Stellenplan für den Regelbetrieb** mit Angabe der vorgesehenen Funktion, Qualifikation, des Beschäftigungsumfangs bzw. der Vollzeitäquivalente und des geplanten Einsatzes in der Einrichtung.
- **Vertretungs- und Ausfallkonzept**, aus dem hervorgeht, wie die Einhaltung des gesetzlichen Personalschlüssels und Fachkräfteanteils bei personellen Ausfällen sichergestellt wird.

Geprüft wird ausschließlich, ob die vorgelegten Angaben die Erfüllung der vorgenannten Mindestanforderungen vollständig und plausibel darstellen.

Eine darüber hinausgehende Bewertung des vorgelegten Konzepts findet im Rahmen dieser Mindestanforderungen nicht statt.

Das Prüfungsergebnis lautet **„plausibel“** oder **„nicht plausibel“**.

Werden die Mindestanforderungen nicht vollständig erfüllt oder ist deren Erfüllung anhand der vorzulegenden Unterlagen nicht plausibel dargestellt, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Die vollständig und plausibel eingereichten Angaben und Konzepte werden hingegen mit Zuschlag Vertragsbestandteil.

2.2.5 Qualitätsmanagement

Der Betreiber hat für den Betrieb des Kindergartens ein verbindliches Qualitätsmanagementsystem vorzusehen und dessen Umsetzung im pädagogischen Alltag sicherzustellen. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- **Strukturiertes Qualitätsmanagementsystem:** Es ist ein verbindliches und strukturiertes Qualitätsmanagementsystem für den Betrieb des Kindergartens vorzusehen.
- **Organisations- und Verantwortungsstrukturen:** Die Zuständigkeiten für Qualitätssicherung, pädagogische Standards, Fachaufsicht und Qualitätsentwicklung sind eindeutig festzulegen.
- **Qualitätskontrolle und interne Evaluation:** Die pädagogische Arbeit ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, intern zu evaluieren. Aus den Ergebnissen sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten.
- **Sicherung der fachlichen Qualität:** Es sind Verfahren für die strukturierte Einarbeitung, standardisierte Arbeits- und Dokumentationsprozesse sowie regelmäßige Fort- und Weiterbildungen vorzusehen.
- **Fachliche Begleitung des Personals:** Es sind geeignete Verfahren zur fachlichen Begleitung und Reflexion der pädagogischen Arbeit, insbesondere regelmäßige Teamgespräche und Fallbesprechungen, vorzusehen.
- **Beschwerdemanagement:** Für Eltern und Mitarbeitende ist ein verbindliches und niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren mit geregelten Zuständigkeiten, Kommunikationswegen, Bearbeitung und Dokumentation vorzusehen.
- **Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation:** Die systematische Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen.
- **Kinderschutz:** Es ist ein Kinderschutzkonzept gemäß § 8a SGB VIII und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben vorzusehen. Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind eindeutig zu regeln (insbesondere präventive Maßnahmen im Rahmen der Personaleinstellung und -führung durch den Träger zur Verhinderung von Missbrauchsfällen bei der Kinderbetreuung vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Berichterstattung in den Medien, insbesondere der Süddeutschen Zeitung vom 17./18.10.2026).
- **Dokumentation und Qualitätsentwicklung:** Wesentliche qualitätssichernde Maßnahmen, Evaluationsergebnisse und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind nachvollziehbar zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

Mit dem Angebot vorzulegendes QM-Konzept

Mit dem Angebot ist ein QM-Konzept vorzulegen, aus dem mindestens hervorgeht:

- die Struktur und Organisation des Qualitätsmanagementsystems,
- die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Qualitätssicherung und pädagogische Standards,
- die Verfahren und der Turnus der internen Evaluation,
- die Maßnahmen zur fachlichen Begleitung, Einarbeitung und Fortbildung des Personals,
- das Beschwerdeverfahren für Eltern und Mitarbeitende,
- die Verfahren zur Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung sowie
- das Kinderschutzkonzept bzw. die vorgesehenen Verfahren zum Kinderschutz.

Geprüft wird ausschließlich, ob die vorgenannten Mindestanforderungen durch das vorgelegte QM-Konzept **vollständig und plausibel** dargestellt werden und die vorgesehenen Verfahren für den konkreten Betrieb des Kindergartens **realistisch umsetzbar** sind.

Eine Bewertung des vorgelegten QM-Konzepts findet im Rahmen dieser Mindestanforderungen nicht statt. Ebenso erfolgt keine qualitative Bewertung oder Punktevergabe des QM-Konzepts.

Das Prüfungsergebnis lautet **„plausibel“** oder **„nicht plausibel“**.

Werden die Mindestanforderungen nicht vollständig erfüllt oder nicht plausibel dargestellt, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Das vollständig und plausibel eingereichte Konzept wird hingegen mit Zuschlag Vertragsbestandteil.

3. Konzeptanforderungen zur Bewertung

Der Auftragnehmer sprich der Betreiber hat mit Angebotsabgabe im Vergabeverfahren ein pädagogisches Konzept vorzulegen, das Vertragsbestandteil wird. D. h. der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistung während der Vertragslaufzeit inkl. etwaiger Verlängerungen konzeptgerecht zu erbringen. Zulässiger Maximalumfang für die Konzepterarbeitung: Wörter: max. 2.500, Bilder sind ergänzend möglich.

3.1 Pädagogisches Konzept

Im Rahmen des pädagogischen Konzepts ist ein standortbezogenes Gesamtkonzept für den Kindergarten vorzulegen. Das Konzept soll die nachfolgenden Themen nachvollziehbar und aufeinander abgestimmt behandeln. Es wird keine bestimmte pädagogische Methode oder Organisationsform vorgegeben.

Eingewöhnung: Der Bieter hat das vorgesehene Eingewöhnungsverfahren darzustellen, einschließlich Ablauf, Phasen, beteiligter Personen und Verantwortlichkeiten. Die Verwendung eines bestimmten Modells (z. B. Berliner oder Münchner Modell) wird nicht vorgeschrieben. Darzustellen ist zudem, wie auf unterschiedliche Eingewöhnungsverläufe der Kinder eingegangen wird und wie Eltern bzw. Sorgeberechtigte während der Eingewöhnung eingebunden werden.

Inklusion & Vielfalt: Erwartet wird eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur inklusiven Bildung und Betreuung sowie zum wertschätzenden Umgang mit unterschiedlichen kulturellen und sozialen Hintergründen im Betreuungsalltag.

Elternarbeit: Der Bieter hat ein Konzept darzustellen, das insbesondere enthält: vorgesehene Formen der Elternkommunikation (z.B. Gespräche, Elternabende, digitale Formate); Formen der Beteiligung der Eltern am pädagogischen Alltag; ein strukturiertes Vorgehen im Umgang mit Beschwerden, Konflikten und Rückmeldungen; Maßnahmen zur Transparenz der pädagogischen Arbeit sowie zur laufenden Informationsweitergabe (z. B. Entwicklungsgespräche); den Umgang mit kultureller Vielfalt und ggf. Sprachmittlung bzw. barrierearme Kommunikation.

Sprache: Der Bieter hat darzustellen, welchen Ansatz der sprachlichen Bildung und Sprachförderung er verfolgt und wie dieser auf Grundlage des BayBEP vorliegend alltagsintegriert umgesetzt wird; welche konkreten Maßnahmen für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf (Berücksichtigung der

unterschiedlichen Sprachentwicklungsstände) sowie für mehrsprachig aufwachsende Kinder vorgesehen sind; und wie Eltern bzw. Sorgeberechtigte in die sprachliche Bildung ihrer Kinder einbezogen werden (Verankerung der Sprachbildung im privaten Umfeld).

Verpflegung: Der Bieter hat darzustellen, wie die tägliche Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagsbrotzeit sowie ganztägige Getränkeversorgung) organisiert wird, einschließlich Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung, Berücksichtigung besonderer Ernährungsbedürfnisse, Allergien und Unverträglichkeiten sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung der Verpflegung (z. B. regionale/saisonale Produkte, Vermeidung von Lebensmittelverschwendung).